

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Kabinettsentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung liegt vor. Gut 20 Jahre nach der Verabschiedung des Psychotherapeutengesetzes gehen wir in die zweite Runde. Mittlerweile sind wir aus der Versorgung nicht mehr wegzu-denken. Auch in der Selbstverwaltung haben wir unseren Platz gefunden. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf baut auf diesen Erfolgen auf. Er stellt die Weichen für eine zukunftsorientierte

Aus- und Weiterbildung. Er kommt unseren Vorstellungen schon sehr nahe. Einige Aspekte fehlen uns aber noch, zum Beispiel die ausreichende Finanzierung der ambulanten Weiterbildung. Dafür werden wir uns gemeinsam mit den Landespsychotherapeutenkammern einsetzen.

Herzlichst



Ihr Dietrich Munz

Reform der Psychotherapeutenausbildung Wegweisender Entwurf des BMG

Das lange Warten hatte am 27. Februar 2019 ein Ende: Das Bundeskabinett hat den Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung verabschiedet. Mit der Einführung eines Hochschulstudiums der Psychotherapie, das mit einem Master und einer Approbation abschließt, und einer Weiterbildung, die sowohl ambulant als auch stationär eine breitere Qualifizierung sichert, sollen künftig die bewährten Strukturen anderer Heilberufe auch für Psychotherapeuten gelten. Damit wird der Sonderweg der bisherigen Psychotherapeutenausbildung beendet. Die Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK) begrüßt den Gesetzentwurf als wegweisend. Er greift wesentliche Überlegungen der Profession zur Reform ihrer Ausbildung auf.

Einheitliches Masterniveau für alle Psychotherapeuten

Durch die Bologna-Reform war nicht mehr ausreichend gesetzlich definiert, was not-

wendig ist, um eine Psychotherapeutenausbildung zu beginnen. Seither reicht nach der neuen Bachelor-Master-Systematik in einigen Bundesländern ein Bachelorabschluss für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten aus. Nur für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist bundesweit noch ein Masterabschluss erforderlich. Gleichzeitig gibt es keine Standards mehr, welche Inhalte während des Studiums zu vermitteln sind. Mit der Reform können bundeseinheitliche Qualifikationsanforderungen an die Approbation zum Psychotherapeuten sichergestellt werden.

Beendigung der prekären Ausbildungsbedingungen

Bislang arbeiten angehende Psychotherapeuten nach abgeschlossenem Studium mindestens drei Jahre in der Versorgung, davon eineinhalb Jahre als „Praktikanten“ in psychiatrischen oder psychosomatischen Kranken-

häusern oder Reha-Kliniken. Während dieser Zeit erhalten sie meist keine oder nur eine geringe Bezahlung und sind damit nicht in der Lage, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Künftig verfügen Psychotherapeuten nach dem Studium über eine Approbation. Dadurch können sie, wie heute schon Ärzte, während ihrer Weiterbildung ein geregeltes Einkommen erzielen.

Noch besser qualifiziert für die vielfältigen Aufgaben

Die künftige Aus- und Weiterbildung deckt noch besser die vielfältigen Aufgaben ab, auf die Psychotherapeuten vorbereitet werden müssen. Psychotherapeuten üben ihren Beruf schon heute z. B. in eigener Praxis oder angestellt in Krankenhäusern aus, sie arbeiten in multiprofessionellen Behandlungsteams und in Leitungsfunktionen, sie sind sowohl in der Prävention als auch in der Rehabilitation tätig, aber auch in anderen institutionellen

BPTK-Dialog

BPTK-Präsident zur Reform der Psychotherapeutenausbildung
Seite 3

BPTK-Fokus

TSVG – Digitalisierung mitgestalten
Seite 4/5

BPTK-Inside

20 Jahre Psychotherapeutengesetz
Seite 7

Bereichen, in der Jugend- und Erziehungshilfe, in der Suchthilfe, in der Sozialpsychiatrie und in der Behindertenhilfe. Die BPTK begrüßt, dass im Gesetzentwurf zu den Ausbildungszielen auch Prävention und Rehabilitation, die Übernahme von Leitungsfunktionen und die Veranlassung von Behandlungsmaßnahmen durch Dritte gehören.

Besserer Patientenschutz

Die Erlaubnis, Patienten der gesetzlichen Krankenversicherung zu behandeln, erhalten Psychotherapeuten künftig erst nach einer mehrjährigen Weiterbildung. Dabei wird wie bisher der Schutz der Patienten durch das Berufs- und Sozialrecht sichergestellt. Psychotherapeuten verfügen künftig nach dem Studium über eine Approbation und sind damit bundeseinheitlich qualifiziert. Durch das spezialisierte Studium haben sie höhere Basiskompetenzen als Absolventen beim derzeitigen Zugang zur Ausbildung nach dem Studium. Außerdem sind sie Mitglieder der Psychotherapeutenkammern und unterliegen dem Berufsrecht. Damit ist der Patientenschutz künftig sogar noch besser als heute gegeben.

Berücksichtigung des wissenschaftlichen Fortschritts

Das Spektrum der psychischen Erkrankungen, die psychotherapeutisch behandelt werden können, entwickelt sich stetig weiter. Bei fast allen psychischen Erkrankungen empfehlen inzwischen Leitlinien, sie psychotherapeutisch oder in Kombination mit einer Pharmakotherapie zu behandeln. Auch die Behandlung von psychotischen Erkrankungen, Borderline-Störungen und Suchterkrankungen gehört heute zu den Leistungen von Psychotherapeuten. Eine ausreichend lange Weiterbildung im ambulanten sowie stationären Bereich sorgt dafür, dass Psychotherapeuten für ihre vielfältigen Aufgaben umfassend qualifiziert werden.

Spezifische Qualität der Weiterbildungsinstitute

Die spezifische Qualität der ambulanten Ausbildung, die bereits jetzt durch die psychotherapeutischen Ausbildungsinstitute und Ambulanzen gesichert ist, soll auch künftig in der Weiterbildung erhalten bleiben. Durch die geplanten Regelungen schafft der Bundesgesetzgeber die notwendigen sozialrechtlichen Voraussetzungen, damit die ambulante Weiterbildung an Instituten und Ambulanzen erfolgen kann.

Nachbesserungen trotzdem notwendig

Die BPTK sieht jedoch noch entscheidenden Nachbesserungsbedarf (siehe Interview mit BPTK-Präsidenten Dr. Munz, S. 3). Die ambulante Weiterbildung kann durch die Vergütung der Leistungen, die in den Ambulanzen von Weiterbildungsinstituten erbracht werden, allein nicht refinanziert werden. Ohne eine zusätzliche Förderung müssten Psychotherapeuten auch künftig Schulgeld bezahlen.

Auch muss die Reichweite der Heilkundeerlaubnis an die Standards anderer Heilberufe angepasst werden. Diese soll bisher anders als bei anderen Heilberufen auf wissenschaftlich anerkannte und evidenzbasierte Maßnahmen beschränkt werden. Der Gesetzgeber sollte auf solche gesetzlichen Interventionen in der Heilkundeerlaubnis verzichten und auch Psychotherapeuten eine Erlaubnis erteilen, die die Erforschung psychotherapeutischer Innovationen einschließt.

Schließlich hält die BPTK ein Praxissemester für sinnvoll, um schon im Studium angemessen für die Versorgungspraxis ausgebildet zu werden. Ausreichende praktische Erfahrungen sind notwendig, damit Psychotherapeuten ohne Weiterbildung bereits in der Lage sind, die Möglichkeiten und Grenzen ihrer heilkundlichen Kompetenz richtig einzuschätzen. Dabei sollte gesichert sein, dass an der Hochschule praktische Erfahrungen in mindestens zwei wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren erworben werden, die für die Versorgung psychisch kranker Menschen relevant sind.

Pressemitteilung der BPTK vom 27. Februar 2019:

www.bptk.de/aktuell/einzelseite/artikel/breitere-qua.html



BPtK-DIALOG

Dr. Dietrich Munz

Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer

Ein guter Aufschlag, um die drängenden Probleme zu lösen

Herr Dr. Munz: Wie haben die Psychotherapeuten auf den Kabinettsentwurf reagiert?

Seit 15 Jahren fordern wir die Reform der Psychotherapeutenausbildung. In einer großen und gemeinsamen Debatte haben wir ein schlüssiges Gesamtkonzept der Aus- und Weiterbildung erarbeitet. Der Gesetzentwurf greift zentrale Forderungen auf. Wir finden es z.B. richtig, dass der Kabinettsentwurf als Berufsbezeichnung „Psychotherapeut“ vorseht. Die Bundesregierung stärkt dadurch den Patientenschutz, weil diese Bezeichnung eindeutig ist.

Geschlossenheit im Positiven wie im Negativen?

Es ist ein wichtiges Signal an den Gesetzgeber, dass die Angehörigen der Berufe, um deren Ausbildung es geht, den eingeschlagenen Weg grundsätzlich unterstützen. Einer der schwierigsten Punkte ist aber noch offen: die Finanzierung der ambulanten Weiterbildung. Eine zusätzliche Förderung ist notwendig, um die Qualität der heutigen Institutsausbildung zu erhalten. Es geht darum, spezifische psychotherapeutische Ausbildungsinhalte zu finanzieren. Dazu gehören Supervision, Selbsterfahrung und Theorievermittlung. Die künftigen Weiterbildungsassistenten sollen dafür kein Schulgeld mehr bezahlen müssen. Der nächste Deutsche Psychotherapeutentag wird sich gerade auch mit dieser Frage beschäftigen, damit wir mit einem konkreten Vorschlag in das weitere Gesetzgebungsverfahren gehen können.

Die Weiterbildung wäre künftig Ländersache. Wie wollen Sie verhindern, dass jedes Land machen wird, was es will?

Wir haben unser Gesamtkonzept der Qualifizierung von Anfang an gemeinsam mit den Landeskammern entwickelt. Alle Landespsy-

chotherapeutenkammern wollen das gleiche Weiterbildungskonzept umsetzen. Wir werden gemeinsam mit ihnen eine Musterweiterbildungsordnung beschließen. Deshalb bin ich sicher, dass wir am Ende vergleichbare Weiterbildungsordnungen in den Ländern haben werden, auf die der Bundesgesetzgeber z.B. bei der Förderung der Weiterbildung verweisen kann.

Wenn das Gesetz 2020 in Kraft tritt, soll es noch 12 Jahre dauern, bis die letzten Absolventen die heutige Ausbildung abschließen. Die prekären Lebensverhältnisse der Psychotherapeuten in Ausbildung bleiben noch lange bestehen?

Lange Übergangsregelungen sollen Vertrauensschutz geben, können aber auch die Probleme verlängern, die wir mit der Reform lösen wollen. Flexible Einstiege von Bachelorabsolventen der Psychologie, Pädagogik oder Sozialen Arbeit in den neuen Masterstudiengang sollten möglichst schnell realisiert werden. Aber nicht allen wird ein solcher Wechsel in das neue System möglich sein. Für eine dringend erforderliche Zwischenlösung sollte geprüft werden, ob eine Praktikums- oder Ausbildungsvergütung gesetzlich geregelt und finanziert werden kann oder ob durch eine finanzielle Förderung eine Abschaffung von Ausbildungsgebühren wie bei den Heilmittelerbringern möglich ist.

Die Ärzteschaft hat den Referentenentwurf grundsätzlich abgelehnt. Hat Sie das überrascht?

Ja, das hat mich sehr überrascht, da wir doch im Grunde auf bewährte Strukturen aus der Ärzteausbildung zurückgreifen. Dadurch werden Defizite in der Psychotherapeutenausbildung beseitigt, die die Ärzteschaft gar nicht hat. Die Bologna-Reform hatte auf die

ärztliche Ausbildung keine Auswirkungen, weil das Medizinstudium bereits als Staats-examensstudiengang geregelt ist. Die anschließende ärztliche Weiterbildung findet in sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung statt, sodass Ärzte in der Qualifizierung nach dem Studium nicht unter prekären finanziellen Bedingungen leiden. An diesen Grundstrukturen haben wir uns orientiert und breite Zustimmung erwartet. Stattdessen wurden wir mit einem Sturm der Entrüstung konfrontiert. Die Kritik der Ärzteschaft ist sachlich nicht zu begründen und war aus meiner Sicht über weite Strecken unkollegial. Dabei werden die Versorgungsstrukturen durch diese Reform überhaupt nicht angetastet.

Ihr Fazit zum Stand der Reform?

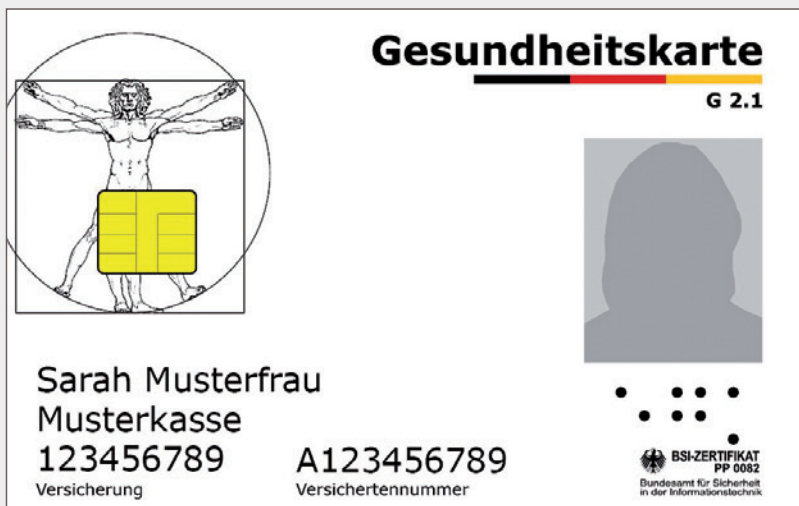
Die Psychotherapeuten haben lange auf diese Reform gewartet. Die Bundesregierung hat einen wegweisenden Entwurf zur Reform unserer Ausbildung verabschiedet, mit dem sich lange kritisierte Missstände beheben lassen. Wir brauchen noch weitere Änderungen neben der Finanzierung der ambulanten Weiterbildung. Die Konkretisierung der Heilkundeausübung fällt z.B. in die Kompetenz der Kammer. Das gehört in die berufliche Selbstverwaltung. Da sollte sich ein Gesetzgeber nicht einmischen.

TSVG – Digitalisierung mitgestalten

Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) soll die Digitalisierung des Gesundheitswesens vorangetrieben werden.

Elektronische Patientenakte

Im TSVG ist z. B. vorgesehen, dass ab 2021 allen gesetzlich Versicherten eine elektronische Patientenakte (ePA) angeboten werden soll. Versicherte sollen auch mobil, mit Smartphone oder Tablet, auf ihre elektronische Patientenakte zugreifen können. Damit sollen sie nicht, wie bisher geplant, über ein Kartenlesegerät verfügen müssen, um ihre Patientenakte mittels ihrer elektronischen Gesundheitskarte zu verwalten. Dieser Zugang gilt inzwischen als zu hohe Hürde, um überhaupt Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen



© Muster elektronische
Gesundheitskarte
www.gematik.de

zu können. Die Versicherten wären so in der Regel auf eine Arztpraxis angewiesen, um ihre Patientenakte einsehen und verwalten zu können. Erhebliche Bedenken gibt es allerdings gegenüber den Plänen, auch einen mobilen Zugang zur Patientenakte zu ermöglichen. Die BpTK hält es für unverzichtbar, dass auch der mobile Zugriff höchste Standards des Datenschutzes und der Datensicherheit erfüllt und Patienten umfassend informiert werden, welche Risiken der mobile Zugriff birgt.

Die inhaltliche Ausgestaltung der ePA soll bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) liegen. Dabei soll sich die KBV mit einer Vielzahl von Akteuren im Gesundheitssystem abstimmen. Die BpTK forderte, als einer der Akteure benannt zu werden, mit denen die KBV die Ausgestaltung der ePA abstimmt. Die Forderung wurde von der Koalition aufgegriffen.

Gerade Daten zu psychischen Erkrankungen können potenziell stigmatisierend sein. Patienten bzw. ihre sorgeberechtigten Vertreter müssen fundiert über die Risiken, Daten über psychische Erkrankungen in einer Patientenakte zu speichern,

beraten werden. Entscheidend ist, dass sie die Kontrolle über ihre Daten behalten. Dies muss das Datenmanagement für die Versicherten berücksichtigen. Bisher kann der Versicherte einem Arzt oder Psychotherapeuten nur den Zugriff auf alle Daten gewähren oder verweigern und dies nicht auf einzelne Dokumente beschränken. Der Versicherte muss im Einzelnen entscheiden können, welche Dokumente er mit welchem Leistungserbringer teilen möchte. Wesentlich ist auch, dass er in seiner Patientenakte Dokumente löschen kann.

Umstrukturierung der gematik

Das Bundesgesundheitsministerium soll Mehrheitsgesellschafter der Gesellschaft für Telematik (gematik) werden. Die BpTK fordert, dabei als bisher einzige fehlende Heilberufekammer in den Gesellschafterkreis der gematik aufgenommen zu werden.

Schnellschuss: Apps in Disease-Management-Programmen

Ein Antrag der Regierungsfractionen CDU/CSU und SPD zum TSVG sieht vor, dass Krankenkassen ihren Versicherten künftig digitale Anwendungen wie Apps in Behandlungsprogrammen für chronisch kranke Menschen anbieten können. Nach dem Änderungsantrag soll der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) zwar grundsätzlich Apps und Internetprogramme zur Behandlung chronisch kranker Menschen (Disease-Management-Programme) prüfen. Kommt es aber zu keiner Einigung im G-BA, sollen die Krankenkassen ihren Versicherten auch ungeprüfte Programme anbieten können. Dies gefährdet die Patientensicherheit. Die BpTK fordert deshalb, Qualität, Wirksamkeit und Datensicherheit digitaler Anwendungen im G-BA zu prüfen, bevor sie den Patienten angeboten werden. Niemand kann verantworten, dass chronisch kranken Menschen Programme angeboten werden, deren Wirksamkeit nicht nachgewiesen ist.

Verordnung von Internetprogrammen

Nachgewiesen wirksame Internetprogramme sollten künftig durch Psychotherapeuten und Fachärzte verordnet werden können. Dazu müssen diese als Medizinprodukte in das Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen und eine neue Produktgruppe geschaffen werden. Für diese müssen Mindestanforderungen an die Qualität der Produkte festgelegt werden. Wird ein Hilfsmittel verordnet, übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für die Nutzung solcher Programme durch ihre Versicherten. Damit Psychotherapeuten ihren Patienten in Zukunft Hilfsmittel verordnen können, brauchen sie die Befugnis zum Verordnen von Medizinprodukten. Die BpTK fordert daher eine entsprechende Verordnungsbefugnis für Psychotherapeuten, um die psychotherapeutische Versorgung durch digitale Anwendungen verbessern zu können.

BPTK-**FOKUS**

Reform der psychotherapeutischen Versorgung – Neuer Aufschlag im Gesetz zur Reform der Psychotherapeutenausbildung

Ein höchst umstrittener Passus im TSVG war der Vorschlag des Bundesgesundheitsministers Jens Spahn, in der ambulanten Psychotherapie Regelungen für eine „gestufte und gesteuerte“ Versorgung einzuführen. Psychisch kranke Patienten sollten nicht mehr direkt zum Psychotherapeuten ihrer Wahl gehen können. Nach massiver Kritik von Psychotherapeuten, Patienten und auch aus den Regierungsparteien sowie einer Petition mit über 200.000 Unterzeichnern wurde die vorgeschlagene Regelung zum § 92 Absatz 6a SGB V aus dem TSVG gestrichen.

Eine neue Regelung taucht jetzt aber im Gesetzentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung auf. Der Gemeinsame Bundesausschuss soll beauftragt werden, bis zum 31. Juli 2020 in der Psychotherapie-Richtlinie Regelungen für eine berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung zu beschließen. Die BPTK begrüßt diesen Auftrag, wenn damit eine Verbesserung der ambulanten Versorgung schwer psychisch kranker Menschen mit einem komplexen Behandlungsbedarf gemeint ist. Um die Versorgung dieser Patienten zu verbessern, sind neue Regelungen für eine multiprofessionelle ambulante Versorgung erforderlich, die die notwendigen Koordinations- und Kooperationsleistungen erst einmal beschreiben und dann auch zu einer angemessenen Vergütung führen. Die BPTK hatte hierzu konkrete Vorschläge unterbreitet.

Auch Soziotherapeuten, Ergotherapeuten und Pflegekräfte können systematisch in diese Versorgungsform einbezogen werden. Auch sie brauchen eine Regelung zu den einschlägigen Leistungen und deren Vergütung. Damit alle Psychotherapeuten ihre koordinativen Aufgaben künftig umfassender wahrnehmen können, darf sich allerdings die Befugnis zur Verordnung von psychiatrischer Krankenpflege und Ergotherapie nicht auf die zukünftigen Psychotherapeuten beschränken, wie aktuell noch im Gesetzentwurf vorgesehen.

Um zugleich Schnittstellenprobleme zwischen ambulanter und stationärer Versorgung abzubauen, sind in die Versorgung dieser Patientengruppen auch psychiatrische Institutsambulanzen einzubeziehen und eine Vernetzung mit der stationären und stationsäquivalenten Behandlung sollte erfolgen. Für eine höhere Versorgungseffizienz sollen außerdem niederschwellige Versorgungsangebote und zusätzliche Gruppenangebote vorgehalten werden. Mit seinem Auftrag an den G-BA greift der Gesetzgeber auch Forderungen der BPTK auf.



Das Psychotherapeutengesetz wird 20 Jahre alt – ein Grund zu feiern Festempfang der Bundespsychotherapeutenkammer in der Fabrik 23

Den 20. Geburtstag des Psychotherapeutengesetzes feierte die Psychotherapeutenschaft am 19. Februar mit Gästen aus Politik und Selbstverwaltung in den Lofts der Fabrik 23 im Berliner Wedding.

Der Präsident der BPTK, Dr. Dietrich Munz, würdigte das Psychotherapeutengesetz als Initialzündung für die Integration der psychotherapeutischen Berufe in die vertragsärztliche Versorgung. Inzwischen sei die Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dringend reformbedürftig. Der vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Gesetzentwurf komme den Vorstellungen des Berufsstandes schon sehr nahe. Es bestehe aber auch noch „Verbesserungsbedarf“. Er sei jedoch optimistisch, dass die Reform gelingen werde und Psychotherapeuten damit zukünftig noch besser für die Versorgung psychisch kranker Menschen qualifiziert würden.

In Richtung der Ärzteschaft sendete der BPTK-Präsident die deutliche Botschaft, dass sich die Psychotherapeuten einen konstruktiveren Dialog wünschten. Er sei zuversichtlich, dass man am Ende zu einem Gesetz gelangen werde, „mit dem alle gut leben können“. Aber – auch das sei eine Tatsache – „am besten damit leben können müssen wir.“

Sabine Weiss, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesgesundheitsministerium, würdigte die Anstrengungen aller, die vor 20 Jahren zum nun gefeierten Gesetz geführt hatten. Sie hob hervor, dass man es ja auch nicht alle Tage erlebe, dass ein Gesetz gefeiert werde. Sie hoffe, dass auch die Verabschiedung der jetzigen Reform der Psychotherapeutenausbildung in 10 oder 20 Jahren Anlass zum Feiern gebe. Es sei gut, dass nun ein Entwurf vorliege. Notwendig sei er auch deshalb, weil heute offener mit psychischen Erkrankungen umgegangen werde und auch deshalb ein größerer Versorgungsbedarf bestehe. Kurz ging die Staatssekretärin auf die laufenden Beratungen zum Terminservicegesetz ein. Es gebe Dinge, die in der Versorgung noch zu verbessern seien. Zum Beispiel fehle ein gut koordinierter Zugang zur Psychotherapie gerade für schwer psychisch kranke Menschen. Dabei zeigte sie sich offen für Lösungen und betonte die kooperative Haltung von Bundesgesundheitsminister Spahn. Gemeinsam werde man eine Lösung finden, denn eine auch gute Versorgung könne noch besser werden.

BPtK-INSIDE



v. l. n. r. Dr. Dietrich Munz, Ellen Bruckmayer, Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery, Jürgen Matzat, Barbara Lubisch
 Staatssekretärin Sabine Weiss (MdB), Dr. Andreas Gassen, Maria Klein-Schmeink (MdB), Dr. Ulrich Clever, Prof. Dr. Rainer Richter
 Dirk Heidenblut (MdB), Dr. Rainer Hess, Hans-Jochen Weidhaas

ZUM SCHLUSS

Systemische Therapie wird viertes Richtlinienverfahren

Der Nutzen und die medizinische Notwendigkeit der Systemischen Therapie bei Erwachsenen sind ausreichend belegt. Diesen wegweisenden Beschluss hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in seiner Sitzung am 22. November 2018 gefasst. Damit kann die Systemische Therapie künftig als viertes Richtlinienverfahren in die gesetzliche Krankenversicherung integriert werden. Hierfür hatte sich die BPTK gemeinsam mit vielen psychotherapeutischen Fachgesellschaften seit mehr als einem Jahrzehnt eingesetzt.

Der G-BA hat den Nutzen der Systemischen Therapie in insgesamt fünf Anwendungsbereichen der Psychotherapie-Richtlinie anerkannt. Er vollzieht damit die wissenschaftliche Anerkennung der Systemischen Therapie durch den Wissenschaftlichen Beirat im Jahr 2008 nach.

Jetzt kommt dem Unterausschuss Psychotherapie noch die Aufgabe zu, einen Vorschlag für die notwendige Anpassung der Psychotherapie-Richtlinie zu erarbeiten, um die spezifischen Regelungen für die praktische Anwendung der Systemischen Therapie in der Versorgung festzulegen, z. B. zum Behandlungsumfang und zum Gutachterverfahren. G-BA-Vorsitzender Prof. Josef Hecken hat angekündigt, dass diese Änderung zur Psychotherapie-Richtlinie noch in diesem Jahr beschlossen wird.

Diese Erweiterung der Behandlungsmöglichkeiten stellt einen Meilenstein in der Weiterentwicklung der ambulanten Psychotherapie in Deutschland dar. Mit der Systemischen Therapie wird erstmals nach der Einbeziehung der Verhaltenstherapie im Jahr 1980 ein neues Psychotherapieverfahren in die vertragspsychotherapeutische Versorgung integriert.



Patientenbroschüre „Wege zur Psychotherapie“ als eigenständige Webseite

Die BPTK-Patientenbroschüre „Wege zur Psychotherapie“ ist jetzt auch als eigenständige Webseite gestaltet, die direkt aufgerufen werden kann. Jede Information der Webseite ist direkt über das Menü oder per Suche anzusteuern.

Mit dieser Patienteninformation bietet die BPTK grundlegende Informationen darüber, wie Psychotherapeuten bei psychischen Beschwerden und Erkrankungen von Erwachsenen helfen können. Sie erklärt verständlich, wann ein erster Termin bei einem Psychotherapeuten ratsam und wann eine Behandlung notwendig ist.

Die neue BPTK-Patienteninformation ist unter folgender Internetadresse zu erreichen: www.wege-zur-psychotherapie.org.